

20.2 / ...
Bern, den 16. Februar 1976.

o.713.333. - AX/hä

Notiz an die Politische Direktion II

Beteiligung einer schweizerischen
Firma an einem geplanten Kernkraftwerk
in Südafrika.
Schreiben der Anti-Apartheid-Bewegung

Ihre Notiz vom 6. Februar zur fraglichen Angelegenheit ist von der Völkerrechtsdirektion an uns weitergeleitet worden, da Abrüstungsfragen - und somit auch der Atomsperrvertrag - in den Kompetenzbereich des Rechtsberaters fallen. Ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich, wie von Ihnen gewünscht, auf die Beurteilung der Angelegenheit aus der Sicht des Atomsperrvertrags.

1. Mit dem Ausbau seines friedlichen Kernenergiepotentials vergrößert ein Staat zweifellos auch seine Möglichkeiten zur Entwicklung von Kernwaffen. Somit könnte man grundsätzlich einen Beitrag zur friedlichen Nutzung immer auch als potentielle Hilfeleistung für die Herstellung von Kernwaffen bezeichnen. Nur müsste das konsequent auf alle Fälle, und nicht nur auf einzelne, angewendet werden. Auch die Lieferungen dritter Staaten für unsere eigenen Kernkraftwerke wären demzufolge unter dem gleichen Aspekt zu betrachten. Es sei z.B. daran erinnert, dass verschiedenen unserer Kernreaktoren bald einmal mit südafrikanischem Uran betrieben werden.

Liv nehmen.
(gekostant).

2. Auf Grund dieses Sachverhalts haben sich die hauptsächlichsten Lieferanten von nuklearem Material und nuklearen Ausrüstungen schon lange vor Bestehen des Sperrvertrags so verhalten, wie das nachträglich durch den Sperrvertrag generell festgelegt worden ist: Lieferung solcher Güter nur unter bestimmten Verwendungsbedingungen und Kontrolle der Einhaltung dieser Bedingungen.
3. Gemäss Art. III Abs. 2 des Sperrvertrags verpflichtet sich eine Vertragspartei, einem Nichtkernwaffenstaat a) Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material (d.h. Roh-Uran oder angereichertes Uran und Plutonium) oder b) Ausrüstungen und Materialien für nukleare Anlagen nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn im Empfängerstaat die Kontrolle der IAEO zur Anwendung gelangt. Diese Kontrolle hat zu verhindern, dass der Empfängerstaat die erhaltenen Güter missbräuchlich für die Fabrikation von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet.
4. Da man aber nicht jedes Material oder Ausrüstungsgut, das zum Bau einer Kernanlage verwendet wird, mit dieser Exportbedingung belasten muss (man denke z.B. an Zement, Dichtungsmaterial, Türen, Fenster usw.), haben sich die Exportstaaten auf eine Liste "spezifischer" Güter geeinigt (z.B. Reaktor-druckgefässe oder Bestandteile davon, Druckrohre, Regelstäbe usw.). Nur für das eigentliche nukleare Material und diese "spezifischen" Güter gelten die Ausfuhrbedingungen von Art. III Abs. 2 des Sperrvertrags.
5. Unser bestehendes Export-Kontrolldispositiv bietet uns keine Handhabe, die Ausfuhr solcher Materialien und Güter unter

Bewilligungspflicht zu stellen. Mit der Ratifikation des Sperrvertrags werden wir über die nötige rechtliche Basis für die entsprechenden Änderungen unserer Exportbestimmungen verfügen. Selbst dann gilt es aber, wie sich aus dem vorangehenden Absatz ergibt, zwischen "herkömmlichen" und "spezifischen" Beiträgen zu unterscheiden. Aus den von der Anti-Apartheid-Bewegung zugestellten Unterlagen geht nicht hervor, ob die Leistungen der BBC "herkömmlicher" oder "spezifischer" Natur wären (letzteres dürfte gegebenenfalls eher zutreffen).

6. Trotz allfälliger ohne Verwendungs- und Kontrollbedingungen erhältlicher "spezifischer" Beiträge schweizerischer Provenienz wird mit grösster Wahrscheinlichkeit das in Südafrika geplante Kraftwerk unter die Bedingungen des Sperrvertrags fallen. Wie sich auch aus dem Schreiben der Anti-Apartheid-Bewegung ergibt, wird die BBC nicht in der Lage sein, das Werk allein zu realisieren. Verschiedene Unternehmen aus verschiedenen Staaten werden in einem Konsortium oder als einzelne Zulieferanten daran beteiligt sein. Wenn nur einer dieser Lieferanten ein "spezifisches" Material oder Ausrüstungsteil liefert und einem Staat angehört, der Partei des Sperrvertrags ist, dann fällt die ganze Tätigkeit der südafrikanischen Anlage unter die erwähnten Verwendungs- und Kontrollbedingungen. Das wäre z.B. der Fall, wenn eine niederländische Firma spezifische Güter zur Verfügung stellen würde. Dasselbe gälte für die BRD, Grossbritannien, Kanada und die USA, um einige der wichtigsten Lieferstaaten zu nennen. Selbst Frankreich hält sich, obwohl nicht Mitglied des Sperrvertrags, an dessen Ausfuhrbestimmungen.
7. Südafrika ist ebenfalls nicht Partei des Sperrvertrags. Es hat aber - und zwar schon lange vor der Sperrvertrags-Ära - seine

Uranlieferungen immer an die Bedingung der ausschliesslich friedlichen Verwendung und der Kontrolle durch die IAEO geknüpft. Somit wird dieses Land Verständnis dafür aufbringen müssen, wenn seine Lieferanten ihm dieselben Bedingungen auferlegen.

R. G. G. G.
Ginschler